RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 329 25. Januar 1999

Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Ruhr-Universität Bochum

Vom 4. Januar 1999

→ UNIVERSITÄTSSTRASSE 150 · D-44801 BOCHUM, GERMANY

Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Ruhr-Universität Bochum

Vom 04.01.1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.213), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Qualifikation

§ 3 Notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse

§ 4 Fächerverbindungen

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 7 Studienziele

§ 8 Aufbau des Studiums

§ 9 Studieninhalte

§ 10 Veranstaltungsformen

§ 11 Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise

§ 12 Abschluß des Grundstudiums

§ 13 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums

§ 14 Hauptstudium

§ 15 Erste Staatsprüfung

§ 16 Freiversuch

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 18 Studienplan

§ 19 Studienberatung

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S. 754), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524) das Studium des Unterrichtsfaches Biologie mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2
Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind durch die Einschreibeordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 3
Notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse

Fachliche Voraussetzungen für das Biologiestudium sind gute Schulkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik. Vorkurse vor Aufnahme des Studiums werden in den Fächern Mathematik und Physik angeboten. Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Kenntnisse der englischen Sprache unerläßlich. Es wird empfohlen, sich in der Studienfachberatung über die Anforderungen des Studienganges zu informieren.

§ 4
Fächerverbindungen

Das Studium umfaßt Studien in Erziehungswissenschaften und zwei Fächern (§ 41 Abs. 1 LPO). Welche Fächer mit dem Unterrichtsfach Biologie verbunden werden können, ist in § 43 LPO geregelt. Aus fachspezifischer Sicht wird empfohlen, das Fach Biologie mit einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach zu kombinieren.

§ 5
Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 UG umfaßt die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester) (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Das Studium im Unterrichtsfach Biologie umfaßt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) für die Sekundarstufe II (S II). Hinzu kommen 9 SWS für Rüstzeiten bei der Durchführung von praktischen Übungen. Für die Zusatzqualifikation Sekundarstufe I (S I) müssen zusätzlich 6-8 SWS erbracht werden. Falls das zweite Unterrichtsfach der oder des Studierenden nicht in der Sekundarstufe I gelehrt wird, müssen für die Zusatzqualifikation Sekundarstufe I im Fach Biologie statt mindestens 6 mindestens 12 SWS zusätzlich erbracht werden.

(3) Veranstaltungen des Pflichtbereichs sind alle Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sind Lehrveranstaltungen, die die oder der Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Veranstaltungen des Wahlbereichs dienen dazu, allen Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, in freien, weder beleg- noch prüfungspflichtigen Wahlstudien individuelle Schwerpunkte zu setzen und an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen teilzunehmen.

(4) Der genaue Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination.

§ 7
Studienziele

Das Studium soll die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer für das Fach Biologie in der Sekundarstufe II bzw. II/I nach Erweiterung und Ergänzung ihrer Ausbildung durch den Vorbereitungsdienst dazu befähigen, ihr Unterrichtsfach im Rahmen der Richtlinien selbständig zu gestalten. Erstens sollen sie solide Fachkenntnisse erlangen und lernen, nach wissenschaftlichen Grundzügen selbständig zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und verantwortlich zu handeln. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten läßt sich vor allem durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Spezialgebiet erreichen. Dazu wird Raum für individuelle Schwerpunktsetzung im Hauptstudium geboten. Zweitens sollen die Studierenden in Fragestellungen der Fachdidaktik eingeführt werden, um bereits während des Studiums die Probleme der Vermittlung biologischer Inhalte in den unterschiedlichsten Bezügen in der Schule kennenzulernen.

§ 8
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, die sich in der Regel über jeweils vier Semester erstrecken. Das Grundstudium umfaßt, einschließlich der 9 SWS Rüstzeiten, Lehrveranstaltungen im Umfang von 39 SWS. Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS bzw. 36-38 SWS einschließlich der Zusatzqualifikation Sekundarstufe I.

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (s. § 12); das Hauptstudium schließt mit der Prüfung im Fach Biologie im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I ab (s. §§ 14,15).

(3) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den in § 9 näher bezeichneten Bereichen und Teilgebieten nachzuweisen.

§ 9
Studieninhalte

(1) Im Grundstudium erfolgt die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen in der Zellbiologie, Zoologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Biochemie, Biophysik und Physiologie. Es schafft die Basis für die anschließende Schwerpunktbildung im Hauptstudium. Zu diesem Zweck ist das Studium etwa gleichwertig aus Vorlesungen und begleitenden Übungen aufgebaut.

(2) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie
	2 Genetik
	3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen
	2 Pflanzenphysiologie
	3 Mikrobiologie
	4 Geobotanik
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere
	2 Tierphysiologie
	3 Neurobiologie und Ethologie
	4 Humanbiologie/ Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie
	2 Ökologie

E	Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik; Didaktik einzelner Teilgebiete

(3) Alle Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehramtsstudiums Biologie können einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Teilgebiete zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen können sie jedoch nur einmal angerechnet werden (LPO § 54 Abs. 2).

(4) Der Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Teilnahmevoraussetzungen und die vorgesehene Form des Erwerbs von Studien- oder Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern im Einvernehmen mit der Fakultätskommission für Lehre festgelegt und frühzeitig bekanntgemacht. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(5) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß Nr. 3.4 der Anlage 2 zu § 55 LPO mindestens fünf Exkursionstage und gemäß § 6 LPO Schulpraktische Studien zu absolvieren. Im Lehramtsstudiengang Biologie werden die Schulpraktischen Studien in Form eines vierwöchigen Blockpraktikums absolviert. Das Praktikum wird durch ein Seminar vorbereitet. In der Regel findet das vorbereitende Seminar in der Vorlesungszeit, der Besuch des Unterrichts im Anschluß daran in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 10
Veranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Übungen (Ü),
3. Seminare (S),
4. Blockpraktika (G- und S-Blöcke),
5. Schulpraktische Studien (SPS),
6. Exkursionen (E),
7. Anleitung zu selbständiger Arbeit (Hausarbeit)

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten und eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbstudium.

Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie sollen der Studentin bzw. dem Studenten durch Bearbeitung exemplarischer Aufgabenstellung Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes bieten. Darüber hinaus sollen sie praktische Fähigkeiten vermitteln und einen vertieften Einblick in die Arbeitsweisen und Forschungsziele der einzelnen Arbeitsrichtungen ermöglichen.

In Seminaren werden spezielle Themen eines Fachgebietes behandelt. In ihnen soll die oder der Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen anhand einschlägiger Literatur selbständig zu erarbeiten und hierüber in Vorträgen sachgerecht zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

Blockpraktika sind ganztägige Lehrveranstaltungen. Durch Zusammenwirken von Vorlesung, praktischer Übung, Diskussion und Seminar wird im Blockpraktikum ein abgegrenztes Lehrgebiet erarbeitet. Unterschieden werden Grundblöcke (G-Blöcke) und Spezialblöcke (S-Blöcke), von denen die S-Blöcke - bei ähnlicher Struktur - stärker forschungsbezogen sind. Blockpraktika schließen mit einer Erfolgskontrolle ab.

Schulpraktische Studien verbinden wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis und ermöglichen es, Erziehungsmaßnahmen und Unterricht zu beobachten, analysieren, reflektieren, planen und durchzuführen.

Exkursionen stellen eine praktische biologische Arbeit im Gelände dar. Sie sind als Übungen im Freiland zu verstehen und können durch Arbeit an Forschungsinstituten außerhalb der Ruhr-Universität Bochum ergänzt werden.

Die Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Hausarbeit, sofern diese im Fach Biologie angefertigt wird, dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit der Betreuerin oder dem Betreuer soll die oder der Studierende lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer oder seiner Arbeit den Rat einer erfahrenen Wissenschaftlerin oder eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.

§ 11
Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch Leistungsnachweise (LN) und Qualifizierte Studiennachweise (qStN) nachgewiesen. Die Leistungsnachweise und Qualifizierten Studiennachweise werden von den Lehrenden ausgestellt, unter deren Verantwortung die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Stoffkatalog der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Anforderungen müssen sich auf die Lehrinhalte der betreffenden Lehrveranstaltung beziehen.

(2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme werden nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einer bestandenen Klausur, einer bestandenen mündli-

chen Prüfung oder einer erfolgreich erstellten, schriftlichen Hausarbeit ausgestellt. Qualifizierte Studiennachweise werden bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme, d.h. nach aktiver und zielorientierter Bearbeitung der praktischen Aufgaben, Anfertigung von Protokollen, Berichten oder Zeichnungen, schriftlicher Unterrichtsvorbereitung und gegebenenfalls nach mündlicher Darstellung von Versuchsaufbau und -ergebnissen ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise können Qualifizierte Studiennachweise ersetzen; umgekehrt können Qualifizierte Studiennachweise jedoch Leistungsnachweise nicht ersetzen.

§ 12
Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen Biologie I, Biologie II und Biologie III und soll studienbegleitend abgelegt werden. Die Durchführung und Prüfungsinhalte der Zwischenprüfung wird durch die „Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I" der Ruhr-Universität Bochum geregelt. Das Grundstudium soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

(2) Bei der Meldung zu jeder Fachprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen und folgende, in der Zwischenprüfungsordnung näher genannten Unterlagen sind vorzulegen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Studienbuch
- Nachweise über die aktive Teilnahme (= Qualifizierter Studiennachweis) bzw. erfolgreiche Teilnahme (= Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

  für die Fachprüfung Biologie I:

  Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme)

  Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)

  für die Fachprüfung Biologie II:

  Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme)

  Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)

  für die Fachprüfung Biologie III:

  Anfängerexkursionen Biologie (erfolgreiche Teilnahme)

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums

(1) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, wird durch die Ordnung für die Zwischenprüfung geregelt.

(2) Die bestandenen Fachprüfungen Biologie I, II und III der Diplomvorprüfung Biologie ersetzen die Zwischenprüfung Biologie.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist der Zwichenprüfungsausschuß der Fakultät für Biologie.

§ 14
Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.

(2) Im Hauptstudium sind Studien in 5 Teilgebieten aus mindestens 4 Bereichen sowie die Teilnahme an mindestens 5 Exkursionstagen und die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien II (s. § 9) nachzuweisen.

Zwei der Teilgebiete sind aus den Bereichen A-E zu wählen. Sie sind in Form von Blockpraktika zu absolvieren. Eines dieser Teilgebiete ist im Umfang von mindestens 10 SWS vertieft zu studieren und muß in Form eines G- oder S-Blocks erbracht werden. In beiden Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Ein Teilgebiet im Umfang von mindestens 4 SWS ist dem Bereich E zu entnehmen. In dem gewählten Teilgebiet aus dem Bereich E ist eine Übung mit Leistungsnachweis zu absolvieren.

Zwei weitere Teilgebiete sind aus den Bereichen A-E zu wählen. Die Studien in diesen Teilgebieten sind in Form von Übungen des Hauptstudiums (Übungen in Biochemie & Biophysik, Übungen in Genetik, Tierphysiologsche Übungen, Pflanzenphysiologische Übungen, fachdidaktische Übungen aus dem Bereich E) oder Blockveranstaltungen im Umfang von je mindestens 4 SWS zu

erbringen und durch Qualifizierte Studiennachweise nachzuweisen.

Die nachzuweisenden Exkursionstage können durch halbtägige, eintägige oder mehrtägige Exkursionen erbracht werden. Innerhalb von Blockpraktika erbrachte absolvierte Exkursionen werden angerechnet.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für die integrierte Sekundarstufe I-Prüfung sind Sekundarstufe I - relevante Studien im Gesamtumfang von 6-8 SWS in zwei weiteren Teilgebieten. Eins davon ist dem Bereich E, eins den Bereichen A-D zu entnehmen.

§ 15
Erste Staatsprüfung

(1) Der durch diese Studienordnung geregelte Studiengang wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Ablauf des Prüfungsverfahrens werden durch die in § 1 genannte Lehramtsprüfungsordnung geregelt. Zuständig für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen Dortmund (Außenstelle Bochum).

(2) Für das Unterrichtsfach Biologie sind als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums durch das Zwischenprüfungszeugnis
2. Nachweis über die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien II im Fach Biologie
3. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 5 Exkursionstagen.
4. Drei Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 2
5. Zwei Qualifizierte Studiennachweise gemäß § 14 Abs. 2

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die fünf studierten Teilgebiete gemäß § 14 Absatz 2, in denen die Leistungsnachweise bzw. Qualifizierten Studiennachweise erbracht wurden. Prüfungsrelevante Gegenstände der einzelnen Teilgebiete sind die Inhalte der diesen Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (Prüfungsabschnitt I) begrenzt. Die Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem vom Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit. Die Zulassung zu dem ersten Prüfungsabschnitt soll frühestens im 6. Fachsemester beantragt werden (vgl. § 13 Abs. 1 LPO).

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Hausarbeit binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern; bei Vorliegen eines nicht zu vertretenden Hinderungsgrundes ist eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen möglich. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Das Nähere wird in § 17 LPO geregelt.

(6) Nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit und der Ergänzung des Zulassungsantrags gemäß § 15 LPO wird die endgültige Zulassung (Prüfungsabschnitt II) zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(7) Die Prüfung im Prüfungsabschnitt II erfolgt durch eine oder zwei Klausurarbeiten von je 4 Stunden Dauer (vgl. § 18 Abs. 4 LPO) und eine mündliche Prüfung von mindestens 55 und höchstens 60 Minuten Dauer:

Wird die Hausarbeit im Fach Biologie angefertigt, so ist der Themensteller der Hausarbeit auch Prüfer in der mündlichen Prüfung im Fach Biologie. Der Themensteller kann nicht als Klausurthemensteller vorgeschlagen werden. Der zweite Prüfer für die mündliche Prüfung wird entsprechend der angegebenen Teilgebiete vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Themensteller für die eine Klausur wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen.

Wird die Hausarbeit nicht im Fach Biologie angefertigt, müssen zwei Arbeiten unter Aufsicht angefertigt werden. Der Prüfer, der vom Prüfling für die mündliche Prüfung vorgeschlagen wird, kann zusätzlich auch für die Klausurthemenstellung vorgeschlagen werden. Der zweite Klausurthemensteller wird ebenfalls vom Prüfling vorgeschlagen. Ein Prüfer kann lediglich als Themensteller für eine Klausur vorgeschlagen werden. Der zweite Prüfer für die mündliche Prüfung wird entsprechend der angegebenen Teilgebiete vom Prüfungsamt festgesetzt.

(8) Im Rahmen der „integrierten" Prüfung Sekundarstufe II/I ist entweder eine zusätzliche Klausur oder eine mündliche Prüfung mit fachdidaktischem Schwerpunkt erforderlich. Soll eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden, schlägt der Prüfling einen Prüfer vor, der mit einem für die Sekundarstufe II-Prüfung vorgeschlagen Klausurthemensteller übereinstimmen darf. Soll eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten im Fach Biologie stattfinden, soll ein Prüfer für die mündliche Sekundarstufe II-Prüfung vorgeschlagen werden, der zusätzlich den Sekundarstufe I-Teil übernimmt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Teilgebiete gemäß § 14 Abs. 3.

Falls das zweite Unterrichtsfach nicht in der Sekundarstufe I gelehrt wird, muß sowohl die zusätzliche Klausur, als auch die zusätzliche mündliche Prüfung im Fach Biologie erbracht werden.

§ 16
Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt (§ 14 LPO) sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens „ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter Freiversuchsbedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17
Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Studien, die an anderen als den in Satz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Biologie zu erbringenden Studienleistungen.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das für die Ruhr-Universität Bochum zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund (Außenstelle Bochum).

§ 18
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist der als Anhang beigefügte Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19
Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Die Fachberatung im Studiengang Biologie erfolgt durch die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Biologie sowie durch das Dekanat der Fakultät für Biologie (insbesondere durch die Referentin oder den Referenten für Studienfragen). Die Studienberatung der Fakultät unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Zu Beginn jedes Wintersemesters wird von der Fakultät für Biologie eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der über den Studiengang, den Studienverlauf und das Lehrangebot informiert wird.

§ 20
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Lehramtsstudium an der Ruhr-Universität Bochum aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium innerhalb der Übergangsfristen (s. § 17 ZPO und § 62 LPO) wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelung des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1994/95 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor Wintersemester 1994/95 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, daß sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie vom 10.02.1998 und des Senats vom 28.05.1998 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 04.01.1999.

Bochum, den 04.01.1999

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Prof. Dr. D. Petzina

Anlage 1

Studienverlaufsplan - Grundstudium Biologie für Lehramtskandidaten

1. Semester (12 SWS)

V	Biologie I		5 SWS
Ü	Anfängerübungen Zoologie	qStN	4 SWS
Ü	Bestimmungsübungen Zoologie	qStN	3 SWS

Fachprüfung Biologie I der Zwischenprüfung Biologie

2. Semester (15 SWS)

V	Biologie II		4 SWS
Ü	Anfängerübungen Botanik	qStN	4 SWS
Ü	Bestimmungsübungen Botanik	qStN	3 SWS
E	Anfängerexkursionen Biologie	LN	4 SWS

Fachprüfung Biologie II der Zwischenprüfung Biologie

3. Semester (6 SWS)

V	Biologie III	6 SWS

4. Semester (6 SWS)

V	Biologie IV	6 SWS

Fachprüfung Biologie III der Zwischenprüfung Biologie

Gesamt: **39 SWS**

davon:
21 SWS Vorlesungen,
18 SWS Übungen
(einschließlich der 9 SWS Rüstzeiten)

V = Vorlesung
Ü = Übungen
E = Exkursionen
SWS = Semesterwochenstunden

qStN = Qualifizierter Studiennachweis
LN = Leistungsnachweis

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen

zu den einzelnen Fachprüfungen der Zwischenprüfung Biologie

A. Zwischenprüfung Teil Biologie I (nach dem 1. Semester)

Vorlesung Biologie I (Zellbiologie, Zoologie)

Anfängerübungen Zoologie (qStN)

Bestimmungsübungen Zoologie (qStN)

B. Zwischenprüfung Teil Biologie II (nach dem 2. Semester)

Vorlesung Biologie II (Botanik)

Anfängerübungen Botanik (qStN)

Bestimmungsübungen Botanik (qStN)

C. Zwischenprüfung Teil Biologie III (nach dem 4. Semester)

Vorlesungen Biologie III und IV (Physiologie, Genetik, Biophysik, Biochemie und Mikrobiologie)

Anfängerexkursionen Biologie (LN)

qStN = Qualifizierter Studiennachweis
LN = Leistungsnachweis

Anlage 3

Studienverlaufsplan - Hauptstudium Biologie für Lehramtkandidaten

Empfohlenes Fachsemester	Veranstaltung	Teilgebiet aus den Bereichen	LN / qStN	SWS
5. - 8.	1 G- oder S-Block	A-E	LN	10
	1 G-Block	A-E	LN	4
	1 Übung	E	LN	4
	1 G-Block (A-D) oder Übungen in Biochemie & Biophysik (A3) oder Übungen in Genetik (A2) oder Tierphysiologische Übungen (C2) oder Pflanzenphysiologische Übungen (B2) oder fachdidaktische Übungen (E1 oder E2)	A-E	qStN	4
	1 G-Block (A-D) oder Übungen in Biochemie & Biophysik (A3) oder Übungen in Genetik (A2) oder Tierphysiologische Übungen (C2) oder Pflanzenphysiologische Übungen (B2) oder fachdidaktische Übungen (E1 oder E2)	A-E	qStN	4
	Wahlbereich			4
Gesamt:				**30**
Zusätzliche, für die integrierte Sekundarstufe I - Prüfung zu erbringende Leistungen:				
5. - 8.	1 fachdidaktische Veranstaltung	E	/	6-8
	1 S I-relevante Veranstaltung	A-D	/	
Gesamt:				**36-38**

LN = Leistungsnachweis
qStN = Qualifizierter Studiennachweis
SWS = Semesterwochenstunden

Folgendes ist zu beachten:

- Die Studien müssen in 5 verschiedenen Teilgebieten aus mindestens 4 Bereichen nachgewiesen werden.
- Alle Veranstaltungen außer denjenigen des Wahlbereichs sind dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie zu entnehmen.